

Öffentliche Sitzung
der 9. Zivilkammer des Landgerichts

Bonn, 23.03.2012

Geschäfts-Nr.:

9 O 85/12

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Wagner
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Ehrig

Richterin Dr. Kopp

als beisitzende Richter

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger
aufgezeichnet. -

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

1. der Gemeinde Windeck, vertr. d. d. Bürgermeister Jürgen Funke, Rathaus-
straße 12, 51570 Windeck,
2. der Frau Heike Hamann, Geiseler Heide 5, 51570 Windeck,

Antragstellerinnen,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Frey, Kaiser-Wilhelm-Ring
40, 50672 Köln,

g e g e n

Herrn , 51570 Windeck,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Psczolla, Markt 37, 53111
Bonn,

Zum Termin erscheinen:

die Klägerin zu 2) Frau Hamann und für beide Kläger Rechtsanwälte Frey und Dr. Lüghausen,
der Beklagte und Rechtsanwalt Psczolla.

Herr Funke, Bürgermeister der Klägerin zu 1), ist ebenfalls erschienen.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert, auch die Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits.

Schriftsatzdoppel des Beklagten vom 20.03.2012 wird der Gegenseite überreicht. Per Fax ist der Schriftsatz bereits erhalten.

Den (Fax)Schriftsatz der Kläger vom 22.03.2012 (Bl. 135 ff. GA) hat die Gegenseite ebenfalls erhalten. Die Prozessbevollmächtigten überreichen ihn in Reinschrift, Abschriften werden weiter verteilt an die Gegenseite.

Nach weiteren eingehenden Erörterungen unter Anhörung der Parteien und nach Unterbrechung schließen die Parteien auf den Vorschlag des Gerichts den nachfolgenden

Prozessvergleich:

1.

Der Beklagte verpflichtet sich, den im Internet unter der Domain: windeck-kanal-info.de gestellten Artikel aus dem Internet (seiner Domain) zu entfernen und weder wörtlich noch sinngemäß erneut ins Internet zu stellen. Dies betrifft den Artikel unter der Überschrift „Korruption oder bevorzugte Behandlung von Ratsmitgliedern?“ sowie die zugehörigen PDF-Dateien, die auf dieser Website eingebunden sind.

Der Beklagte verpflichtet sich desweiteren, die in den Verfügungsanträgen gemäß Schriftsatz vom 28.02.2012 von den Verfügungsklägern begehrten Unterlassungen bzw. Äußerungen nicht weiter aufrechtzuerhalten; der Beklagte erklärt hierzu ausdrücklich, dass es nicht in seinem Sinne war, gegenüber den Verfügungsklägern den Vorwurf der Korruption zu erheben. Ein solcher Vorwurf werde auch weiterhin nicht erhoben. Insofern verpflichtet sich der Beklagte, die inkriminierten vorgenannten

Äußerungen zu unterlassen, vorbehaltlich von Erklärungen in einem ordentlichen Verfahren (behördliches und/oder gerichtliches Verfahren).

Der Beklagte verpflichtet sich, für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die vorgenannten Unterlassungspflichten eine Vertragsstrafe von 5.001,00 € zu zahlen.

2.

Mit der Erfüllung der unter Ziffer 1. geregelten Verpflichtungen sind alle streitbefangenen Ansprüche und Einwendungen zwischen den Parteien ausgeglichen und erledigt.

3.

Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs tragen der Beklagte zu 70 %, die Kläger als Gesamtschuldner zu 30 %. Der Beklagte verpflichtet sich, an vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten einen Betrag von 377,18 € zu zahlen.

v. u. g.

b. u. v.

Der Gegenstandswert des Vergleichs entspricht dem Streitwert des Rechtsstreits: bis 16.000,00 €.

Die Prozessbeteiligten erklärten sich mit der Löschung des Tonträgers nach der schriftlichen Übertragung des Protokolls einverstanden.

Wagner

Ausgefertigt



Wüst, Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle